

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Hagelenweg"

Auf Grund der §§ 1, 2 u. 8-10 BBauG vom 23.6.1960 (BGB1 I.S.341), §§ 111 Abs. 1, 111 Abs. 5 Satz 4, 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg vom 6.4.64 (Ges.Bl.S.151) in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 9. März 1976 den Bebauungsplan "Hagelenweg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Beb.-Plans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem im Lageplan des Staatl. Vermessungsamts Rottweil vom 27.8.1975 grau umrandeten Teil.

§ 2

Bestandteile des Beb.-Plans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit Bauvorschriften des Staatl. Vermessungsamts Rottweil vom 27.8.1975. Beigefügt sind:

- 1.) Begründung (Textteil des Bgm.-Amts vom 28.8.75)
- 2.) Anlage A des Gewerbeaufsichtsamts Freiburg vom 26.1.76.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 112 LBO, wer dieser Satzung zuwider handelt.

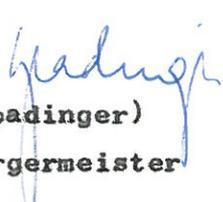
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deißlingen, den 22. März 1976

Bürgermeisteramt


(Spadinger)

Bürgermeister

Textteil zum Bebauungsplan "Hagelenweg"

I. Begründung

1. Planung

Die Gemeinde hat im Jahre 1971 den Bebauungsplan "Breite" aufgestellt. Dieses Baugebiet ist als Mischgebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan über das Industriegebiet "Mittelhardt" wurde vom Landratsamt am 26.8.1971 genehmigt. In diesen vorgenannten Gebieten handelte es sich einerseits um ein Mischgebiet und andererseits um ein Industriegebiet. Der vorliegende Bebauungsplan "Hagelenweg" soll der Bebauung als Gewerbegebiet Rechnung tragen. Dieser Bebauungsplan ist aus den Festsetzungen des am 6. November 1970 vom Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern genehmigten Flächennutzungsplanes hergeleitet.

Das Plangebiet ist als Gewerbegebiet ausgewiesen und die Gemeinde erwartet, daß die Bebauung in den nächsten Jahren zügig voranschreitet. Die Abwasserbeseitigung des Baugebiets wird durch einen neu zu verlegenden Kanal, der ebenfalls in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen ist, gewährleistet. Der Ausweisung dieser Kanalstrecke liegt eine umfassende Untersuchung der VEDEWA zugrunde. Der Vorentwurf dieses Bebauungsplans wurde mit den beteiligten Behörden abgesprochen, so daß der Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen. Die Wasserversorgung dieses Gebiets wird über eine Wasserleitung, die teilweise bereits im Hagelenweg verlegt ist, erfolgen. Die einzelnen Anschlüsse können problemlos jederzeit nach Bedarf hergestellt werden.

2. Erschließungskosten

Die Versorgung und Entsorgung des Gebiets ist, wie vorstehend bereits aufgeführt, gewährleistet. Die Erschließungskosten für Straßenbau, Kanalisation und Wasserleitung belaufen sich auf ca. 240.000 DM. Die Gesamtkosten teilen sich wie folgt auf:

a) Straßenbau	ca.	175.000	DM
b) Kanalisation	ca.	45.000	DM
c) Wasserleitung	ca.	20.000	DM

Im Zuge des Baues des geplanten Abwasserkanals wird über den Neckar eine Rohrbrücke verlegt werden, wodurch die Abwässer in die bestehende Kläranlage der Gemeinde abgeleitet werden.

II. Bauvorschriften

Die maßgebenden Bauvorschriften sind in dem vom Staatlichen Vermessungsamt Rottweil am 27. August 1975 gefertigten zeichnerischen Teil des Bebauungsplans "Hagelenweg" enthalten, sodaß sie hier nicht gesondert aufzuführen sind.

Deißlingen, den 28. August 1975



Allgemeine Festsetzungen für die Berücksichtigung des Immissionsschutzes
bei der Aufstellung von BauleitplänenAnlage zum Bebauungsplan, Hagelenerg

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG- vom 15.3.1974 (BGBl.I S.721) mit Berichtigung vom 15.5.1974 (BGBl.I S. 1193) müssen für alle Betriebe und Anlagen grundsätzlich alle dem Stande der Technik auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Erschütterungsschutz usw.) entsprechenden Maßnahmen vorgesehen werden. Die im einzelnen an Betriebe und Anlagen gestellten Forderungen ergeben sich zur Zeit u.a. aus den Durchführungsverordnungen zum BImSchG sowie aus den einschlägigen jeweils gültigen Technischen Anleitungen (z.B. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TALuft- vom 28.8.1974 -GMB1. S.426 berichtigt S. 525- und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TALärm- vom 16.7.1968 -Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.1968-) und aus den einschlägigen VDI-Richtlinien (insbesondere aus dem "VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft und aus dem "VDI-Handbuch Lärminderung") sowie aus den im einzelnen anzuwendenden DIN-Normen.

Auf folgende Bestimmungen wird u.a. besonders hingewiesen:

1. Der Grauwert von Abgasfahnen muß -je nach Anlagenart- heller sein als der Wert der Nr. 1 bzw. der Nr. 2 der Ringelmann-Skala (vgl. 1.BImSchV und TALuft).
2. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen und gas- oder dampfförmigen Emissionen dürfen je nach ihrer Art und Menge sowie je nach Anlagenart und -größe bestimmte maximale Werte nicht überschreiten (vgl. 1. und 2. BImSchV sowie TALuft).
3. Diese Emissionen müssen über Schornsteine (mit bestimmten Abmessungen so abgeleitet werden, daß die Einhaltung der höchstzulässigen "Immissionswerte" jederzeit gewährleistet ist (vgl. 2. BImSchV und TALuft).
4. Die TALuft wird -sinngemäß- auch auf Anlagen angewendet, die der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG nicht unterliegen, solange und soweit für diese Anlagen einschlägige Vorschriften nicht vorliegen.

-
- 1) Zur Zeit aus folgenden Durchführungsverordnungen zum BImSchG:
 - a) Verordnung über Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 28.8.1974 (BGBl.I S.2121)
 - b) Verordnung über Chemisch-Reinigungsanlagen - 2.BImSchV - vom 28.8.1974 (BGBl.I S.2130)

5. Der "Beurteilungspegel" der von den Betrieben und Anlagen ausgehenden Geräusche darf im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Werksgrundstücksgrenzen ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche auf die jeweiligen Baugebiete höchstens bis zu folgenden "Immissions-Richtwerten" im Sinne der TALärm bzw. der Richtlinie VDI 2058 Bl. 1 (Ausgabe 6/73) einwirken:

a) auf Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)	tags u. nachts	70 dB (A)
b) auf Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)	tagsüber	65 dB (A)
		nachts	50 dB (A)
c) auf Kerngebiete,	(§ 7 BauNVO),	tagsüber	60 dB (A)
Mischgebiete,	(§ 6 BauNVO),	nachts	45 dB (A)
Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)		
d) auf Allg. Wohngebiete,	(§ 4 BauNVO),	tagsüber	55 dB (A)
Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO),	nachts	40 dB (A)
e) auf Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)	tagsüber	50 dB (A)
		nachts	35 dB (A)
f) auf Kurzgebiete, Kranken-	(§ 11 BauNVO)	tagsüber	45 dB (A)
häuser, Pflegean-		nachts	35 dB (A)
stalten			
g) auf Wohnungen, die mit der Anlage		tagsüber	35 dB (A)
baulich verbunden sind (in allen		nachts	25 dB (A)
Baugebieten)			

Ist für den Einwirkungsbereich oder für Teile desselben ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung i.S. der §§ 2 bis 11 BauNVO zugrunde zu legen; eine voraussehbare Änderung der baulichen Nutzung ist zu berücksichtigen. Über die Einstufung der Gebiete erteilt die Gemeinde Auskunft.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden und beginnt im allgemeinen um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr, sofern und soweit nicht durch örtliche Polizeiverordnungen abweichende Regelungen getroffen sind.

6. In Gewerbegebieten sowie in gemischten Bauflächen und in Wohnbauflächen kann die Errichtung von nach § 2 der 4. BImSchV²⁾ i.V. mit § 4 des BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen nicht genehmigt werden; ausgenommen sind unter gewissen Voraussetzungen nur Feuerungsanlagen in besonders gelagerten Einzelfällen.

2) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 14.2.1975 (BGBl. I S. 499; berichtigt S. 727).